jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/18 91/12/0077

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1992

Index

72/02 Studienrecht allgemein
72/03 Theologische Studienrichtungen
72/13 Studienförderung
72/14 Hochschülerschaft

Norm

AHStG §19 Abs1;
HSG 1973 §13 Abs4;
StudFG 1983 §2 Abs3 litb;
StudFG 1983 §24 Abs2 lita;
Studienrichtung selbständig religionspädagogisch §11 Abs1;
Studienrichtung selbständig religionspädagogisch §2 Abs1;

Rechtssatz

Die vorlesungsfreie Zeit ist nicht iSd § 13 Abs 4 HSG zu bewerten und in die höchstzulässige Studienzeit einzurechnen, da die in diesem Zusammenhang wesentlichen Bestimmungen über die anspruchsvernichtende Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit nach § 2 Abs 3 lit b und die Einrechnung in diese Zeit nach § 13 Abs 4 HSG auf Semester abstellen (Hinweis E 10.6.1991, 88/12/0062).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120077.X02

Im RIS seit

13.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at